



## 1. Wiesengrundpokal der Freiwilligen Feuerwehr Bischheim-Häslich

Liebe Leserinnen und Leser,  
am 05.09.2015 lud die Freiwillige Feuerwehr Bischheim-Häslich zum 1. Wiesengrundpokal und anschließendem gemütlichen Beisammensein für Jung und Alt ein. Das Fest fand auf dem Sportplatz am Wiesengrund in Bischheim statt.

Eröffnet wurde das Fest am Vormittag mit dem Wettkampf der Jugendfeuerwehren in der Disziplin Löschangriff. Da sich (leider) nicht viele Jugendfeuerwehren angemeldet hatten, war ausreichend Zeit für zwei Läufe. Dies wurde von den Kindern auch dankend angenommen. Die beste Jugendmannschaft in der Disziplin Löschangriff konnte somit in zwei Läufen ermittelt werden.

Nach dem Mittag wurde es ernst für die Mannschaften der Erwachsenen. Sie mussten sich ebenfalls in der Disziplin Löschangriff beweisen. Aber anders als die Jugendmannschaften traten die Erwachsenen nur einmal gegeneinander an. Alle gaben ihr Bestes.

Es wurde an diesem Tag zwar hart gekämpft aber auch viel gelacht. Der Austausch mit den anderen Wehren kam ebenfalls nicht zu kurz. Vorschläge über die Verbesserung der Wettkämpfe wurden entgegen genommen.

Natürlich kann so ein Wettkampf nur mit der Unterstützung zahlreicher Helfer stattfinden. Großer Dank gilt allen Helfern, die immer für ausreichend Wasser im Behälter sorgten und die Wettkampfbahn ständig von den Schläuchen der vorherigen Mannschaften befreiten. Natürlich danken wir auch all denen, die beim Auf- und Abbau sowie beim



Ausschank geholfen haben. Danke auch an die Wasserwacht, die uns die Zelte geliehen hat sowie an die Gemeinde, die uns den Sportplatz zur Verfügung stellte. Nicht zuletzt bedanken wir uns auch bei den teilnehmenden Mannschaften.



**Gemeindeverwaltung**

**Der Verwaltungssitz der Gemeinde Haselbachtal befindet sich im OT Bischheim, Schulstraße 7a.** Telefonisch sind wir erreichbar:

Sekretariat	(0 35 78) 30 93 60 (0 35 78) 3 09 36 12 office@haselbachtal.de	Fax	(0 35 78) 3 09 36 19
Bürgermeisterin	(0 35 78) 3 09 36 13 info@haselbachtal.de	Bauamt	(0 35 78) 3 09 36 15 (0 35 78) 3 09 36 16
Hauptamt	(0 35 78) 3 09 36 21	Kämmerei	(0 35 78) 3 09 36 24 (0 35 78) 3 09 36 25 (0 35 78) 3 09 36 27
Einwohnermeldeamt	(0 35 78) 3 09 36 33		
Standesamt	(0 35 78) 3 09 36 17		

**Öffnungszeiten:**

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	geschlossen

**Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen**

**Leitstelle für Feuerwehr, Rettungsdienst und Krankentransport für die Landkreise Bautzen und Görlitz**

<b>Feuerwehr</b>	Telefon und Fax
<b>Rettungsdienst</b>	<b>Notruf 112</b>
<b>Notarzt</b>	
Mo, Di, Do	19.00 – 07.00 Uhr
Mi, Fr	14.00 – 07.00 Uhr
Sa, So	24 Stunden

<b>Anmeldung Krankentransport</b>	Telefon
Bereich Bautzen, Bischofswerda, Oberland	<b>03591 19222</b>
Bereich Hoyerswerda, Kamenz, Radeberg	<b>03571 19222</b>

<b>Allgemeine Erreichbarkeit</b>	E-Mail
<b>Leitstelle/Feuerwehr</b>	lagedienst@irls-hoyerswerda.de
	Telefon
Bereich Bautzen, Bischofswerda, Oberland	<b>03591 19296</b>
Bereich Hoyerswerda, Kamenz, Radeberg	<b>03571 19296</b>
	Fax
	<b>03571 4765111</b>

**Notdienst der Zahnärzte (09.00 - 11.00 Uhr)**

<b>14./15.11.</b>	<b>Herr Dr. Gebelein</b>	<b>☎ (03 57 97) 7 35 37</b>
	G.-Sommer-Straße 14, 01936 Schwepnitz	
<b>18.11.</b>	<b>Herr Dr. Th. Hoch</b>	<b>☎ (03 57 92) 5 02 57</b>
	Berg 14, 01920 Obling	
<b>21./22.11.</b>	<b>Frau Dr. Diedtemann</b>	<b>☎ (03 57 97) 7 34 29</b>
	Waldstraße 8, 01936 Schwepnitz	
<b>28./29.11.</b>	<b>Herr Dr. Pirschel</b>	<b>☎ (0 35 78) 7 13 67</b>
	Obergersdorfer Str. 14, 01920 Haselbachtal/OT Gersdorf	
<b>05./06.12.</b>	<b>Herr ZA Schulze</b>	<b>☎ (03 57 95) 4 74 38</b>
	Dresdner Straße 2, 01936 Königsbrück	
<b>12./13.12.</b>	<b>Herr Dr. Paffrath</b>	<b>☎ (03 57 95) 3 15 10</b>
	Topfmarkt 5, 01936 Königsbrück	

**Apothekenbereitschaft**

<b>13.11.-14.11.</b>	<b>Marien-Apotheke Elstra</b>	<b>☎ 03 57 93/83 10</b>
	Parkgasse 2, 01920 Elstra	
<b>15.11.-16.11.</b>	<b>Ost-Apotheke Kamenz</b>	<b>☎ 0 35 78/30 12 66</b>
	Oststraße 45, 01917 Kamenz	
<b>17.11.-18.11.</b>	<b>Ahorn-Apotheke Schwepnitz</b>	<b>☎ 03 57 97/7 37 96</b>
	Schulstraße 2, 01936 Schwepnitz	
<b>19.11.-20.11.</b>	<b>Apotheke am Forst Kamenz</b>	<b>☎ 0 35 78/31 80 20</b>
	Willy-Muhle-Straße 32, 01917 Kamenz	
<b>21.11.-22.11.</b>	<b>Löwen-Apotheke Königsbrück</b>	<b>☎ 03 57 95/4 23 38</b>
	Markt 9, 01936 Königsbrück	
<b>23.11.-24.11.</b>	<b>Lessing-Apotheke Kamenz</b>	<b>☎ 0 35 78/30 77 40</b>
	Macherstraße 18, 01917 Kamenz	
<b>25.11.-26.11.</b>	<b>Apotheke im EKZ Königsbrück</b>	<b>☎ 03 57 95/2 86 64</b>
	Weißbacher Straße 28, 01936 Königsbrück	
<b>27.11.</b>	<b>Stadt-Apotheke Kamenz</b>	<b>☎ 0 35 78/30 41 30</b>
	Markt 15, 01917 Kamenz	
<b>28.11.-29.11.</b>	<b>Ahorn-Apotheke Schwepnitz</b>	<b>☎ 03 57 97/7 37 96</b>
	Schulstraße 2, 01936 Schwepnitz	
<b>30.11.</b>	<b>St. Seb.-Apoth. Panschwitz-K.</b>	<b>☎ 03 57 96/9 73 11</b>
	Mittelweg 5, 01920 Panschwitz-Kuckau	
<b>01.12.-02.12.</b>	<b>Marien-Apotheke Elstra</b>	<b>☎ 03 57 93/83 10</b>
	Parkgasse 2, 01920 Elstra	
<b>03.12.-04.12.</b>	<b>Ost-Apotheke Kamenz</b>	<b>☎ 0 35 78/30 12 66</b>
	Oststraße 45, 01917 Kamenz	
<b>05.12.</b>	<b>Stadt-Apotheke Kamenz</b>	<b>☎ 0 35 78/30 41 30</b>
	Markt 15, 01917 Kamenz	
<b>06.12.</b>	<b>St. Seb.-Apoth. Panschwitz-K.</b>	<b>☎ 03 57 96/9 73 11</b>
	Mittelweg 5, 01920 Panschwitz-Kuckau	
<b>07.12.-08.12.</b>	<b>Apotheke am Forst Kamenz</b>	<b>☎ 0 35 78/31 80 20</b>
	Willy-Muhle-Straße 32, 01917 Kamenz	
<b>09.12.-10.12.</b>	<b>Löwen-Apotheke Königsbrück</b>	<b>☎ 03 57 95/4 23 38</b>
	Markt 9, 01936 Königsbrück	
<b>11.12.-12.12.</b>	<b>Lessing-Apotheke Kamenz</b>	<b>☎ 0 35 78/30 77 40</b>
	Macherstraße 18, 01917 Kamenz	

**Jubiläen**



*Wir gratulieren ganz herzlich  
zum besonderen Geburtstag*

Herrn Horst-Heiner Freudenberg	OT Häslich	am 13.11. zum 76.
Frau Christa Prescher	OT Gersdorf	am 13.11. zum 74.
Frau Ria Guhr	OT Bischheim	am 14.11. zum 71.
Herrn Reinhard Rudolph	OT Häslich	am 15.11. zum 84.
Frau Ilse Wolf	OT Gersdorf	am 17.11. zum 90.
Herrn Günter Johne	OT Bischheim	am 18.11. zum 81.
Frau Erika Matyba	OT Möhrsdorf	am 18.11. zum 76.
Herrn Dieter Synnatzschke	OT Gersdorf	am 18.11. zum 80.
Frau Edith Frenzel	OT Bischheim	am 19.11. zum 75.
Frau Gerti Haase	OT Gersdorf	am 20.11. zum 78.
Frau Thea Ludwig	OT Gersdorf	am 20.11. zum 84.
Frau Lisbeth Pilz	OT Bischheim	am 21.11. zum 85.
Herrn Franz Sperling	OT Gersdorf	am 21.11. zum 87.
Frau Helga Körner	OT Reichenau	am 22.11. zum 84.
Frau Jutta Winklhofer	OT Möhrsdorf	am 22.11. zum 72.
Herrn Dieter Blumstengel	OT Gersdorf	am 23.11. zum 74.
Herrn Heinz Böhme	OT Reichenbach	am 23.11. zum 80.

**Jubiläen**

Herr Reiner Höfgen	OT Reichenbach	am 23.11. zum 76.
Frau Isolde Schäfer	OT Reichenbach	am 23.11. zum 79.
Frau Ursula Söhnel	OT Reichenbach	am 23.11. zum 83.
Frau Christa Funke	OT Reichenbach	am 25.11. zum 79.
Frau Dr. Olga Großmann	OT Häslich	am 26.11. zum 80.
Frau Elisabeth Müller	OT Reichenbach	am 26.11. zum 86.
Herr Hans Schäfer	OT Häslich	am 26.11. zum 75.
Herr Ludwig Techritz	OT Bischheim	am 26.11. zum 80.
Frau Sonja Partusch	OT Reichenau	am 28.11. zum 74.
Frau Irene Kreische	OT Gersdorf	am 29.11. zum 75.
Frau Annelies Marwitz	OT Häslich	am 29.11. zum 77.
Herr Reinhard Oswald	OT Möhrsdorf	am 29.11. zum 78.
Frau Anni Barth	OT Reichenbach	am 01.12. zum 90.
Herr Konrad Frenzel	OT Bischheim	am 01.12. zum 80.
Frau Annelies Albat	OT Gersdorf	am 02.12. zum 78.
Herr Rudi Schaaf	OT Gersdorf	am 02.12. zum 75.
Herr Georg Wahner	OT Gersdorf	am 02.12. zum 74.
Frau Annelies Freudenberg	OT Reichenau	am 03.12. zum 85.
Frau Erna Jätzelt	OT Reichenau	am 03.12. zum 88.
Frau Hanni Nowotnick	OT Gersdorf	am 03.12. zum 75.
Herr Werner Hommel	OT Reichenbach	am 04.12. zum 78.
Frau Christina Pötschke	OT Reichenau	am 04.12. zum 76.
Herr Manfred Thiel	OT Gersdorf	am 04.12. zum 81.
Frau Ursula Franke	OT Bischheim	am 05.12. zum 85.
Herr Rudolf Gaida	OT Häslich	am 07.12. zum 79.
Herr Reiner Gersdorf	OT Reichenbach	am 07.12. zum 79.
Herr Herbert Hirschberg	OT Gersdorf	am 07.12. zum 77.
Frau Regine Petzold	OT Gersdorf	am 09.12. zum 76.
Frau Liesel Seifert	OT Häslich	am 09.12. zum 78.
Herr Gottfried Hermann	OT Häslich	am 10.12. zum 76.
Herr Manfred Kunath	OT Reichenau	am 11.12. zum 80.
Frau Christa Börner	OT Gersdorf	am 12.12. zum 80.
Herr Gerhard Braun	OT Bischheim	am 12.12. zum 80.
Frau Edith Mrozik	OT Gersdorf	am 12.12. zum 77.
Frau Martha Richter	OT Reichenbach	am 12.12. zum 82.

*Das Fest der Eisernen Hochzeit feiern*

**am 17. November 2015**  
**Helga und Günter Kühne**  
**OT Bischheim**

*Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern*

**am 11. Dezember 2015**  
**Monika und Horst Anders**  
**OT Gersdorf**

*Wir wünschen allen Jubilaren alles Gute,  
beste Gesundheit und Wohlergehen.*

Impressum: Das „Amtsblatt Haselbachtal“ erscheint einmal monatlich am zweiten Dienstag des Monats und wird in einer Auflage von 2100 Stück in verschiedenen Geschäften der Gemeinde Haselbachtal ausgelegt. Herausgeber: Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Schulstraße 7a, OT Bischheim. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeisterin Frau Boden, Schulstraße 7a, OT Bischheim, Gemeinde Haselbachtal, Tel. (0 35 78) 3 09 36 13, E-Mail: info@haselbachtal.de.  
Produktion: m+k Müller & Kunze GbR Großröhrsdorf, Rathausstraße 8, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, E-Mail: info@muk-werbung.de  
Redaktionsschluss ist Montag, eine Woche vor Erscheinen, 12.00 Uhr (amtliche Mitteilungen). Der Herausgeber behält sich ausdrücklich das Recht vor, Beiträge zu kürzen bzw. nicht zu veröffentlichen.  
Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: m+k Müller & Kunze GbR Großröhrsdorf. Anzeigenannahme: m+k, Annahmeschluss: Dienstag vor Erscheinen, 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten der Müller & Kunze GbR. Einzel Exemplare können außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Einzelbezugspreis von € 0,25 zuzüglich Porto erworben werden. Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Nichtamtliche (kommunale) Veröffentlichungen widerspiegeln weder die Meinung des Herausgebers (Gemeindeverwaltung Haselbachtal) noch der Werberedaktion (Müller & Kunze GbR). Für unverlangt zugesandte Manuskripte/Fotos/Datenträger oder sonstige Unterlagen wird keine Haftung übernommen.

**Das besondere Jubiläen**



Am 9.10.2015 feierte unsere ehemalige Reichenauer Einwohnerin Frau Charlotte Echterling ihren 100. Geburtstag. Viele Reichenauer Nachbarn und Bekannte sowie die Bürgermeisterin der Gemeinde Haselbachtal nutzten die Gelegenheit, ihr ganz herzlich zu gratulieren und ihr weiterhin eine gute Gesundheit zu wünschen. Der Posaunenchor Reichenbach spielte ihr ein Ständchen und Frau Echterling sang und dirigierte fleißig mit.

**Beschlüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 folgende Beschlüsse:

**Beschluss-Nr. 43/X/2015**

**Wappensatzung**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Oktober 2015 gemäß §§ 4 und 6 Sächs-GemO die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haselbachtal zum Schutze des Gemeindeflagge und der Gemeindeflagge vom 27. August 2015.**

**Die Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Abstimmungsergebnis:	Stimmen insgesamt:	17
	anwesende Stimmen:	16
	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	-
	Ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:	-

**Beschlüsse des Gemeinderates**

**Beschluss-Nr. 44/X/2015**

**Sondernutzungssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Oktober 2015 gemäß den §§ 4 und 6 SächsGemO in Verbindung mit den §§ 18, 21 und 22 SächsStrG die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselbachtal (Sondernutzungssatzung).

Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:	Stimmen insgesamt:	17
	anwesende Stimmen:	16
	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	-
	Ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:	-

**Beschluss-Nr. 42/IX/2015**

**Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage zu.

Abstimmungsergebnis:	Stimmen insgesamt:	17
	anwesende Stimmen:	16
	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	-
	Ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:	-

  
**Boden**  
 Bürgermeisterin



**„Wappensatzung“**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haselbachtal zum Schutze des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge (Wappensatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 6 hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 28. Oktober 2015 unter der Beschluss-Nummer 43/X/2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haselbachtal zum Schutze des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge (Wappensatzung) vom 27. August 2015 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 Das Wappen wird wie folgt beschrieben (Blasonierung):  
 „Von Grün und Silber zweimal geteilt in verwechselten Farben und gespalten durch einen mittig mit silberner Wellenfahleiste belegten silbern bordierten blauen Wellenfahl; vorn im mittleren Feld ein Pfeiler und zwei angeschnittene Bögen einer grünen Brücke; hinten im mittleren Feld zwei silberne Ähren mit nach unten abgewinkelten Halmblättern.“

**„Wappensatzung“**

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haselbachtal, 29. Oktober 2015



**Margit Boden**  
 Bürgermeisterin



**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Gemäß § 4 Absätze 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen und Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung bzw. Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**„Sondernutzungssatzung“**

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselbachtal (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 18, 21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 28. Oktober 2015 nach Zustimmung der oberen besonderen Straßenaufsichtsbehörde unter der Beschluss-Nummer 44/X/2015 folgende Satzung der Gemeinde Haselbachtal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselbachtal (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

**§ 1 - sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

### „Sondernutzungssatzung“

sowie für die Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Haselbachtal.

- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören gemäß § 2 Absatz 2 Sächs-StrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### § 2 - besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Gemäß § 23 Absatz 1 SächsStrG richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.

#### § 3 - erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
  1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
  2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
  3. das Aufgraben und die Sperrung des Straßenkörpers;
  4. das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Gerüsten, Containern, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
  5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
  6. das Aufstellen von Werbeständern und das Anbringen von Werbeträgern, die Werbung mit Lautsprecherwagen und Lichtprojektoren;
  7. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
  8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
  9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
  10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
  11. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
  12. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
  13. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
  14. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

### „Sondernutzungssatzung“

- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Absatz 1 SächsStrG als Sondernutzung.
- (3) Die Anlage einer zweiten Grundstückszufahrt bzw. eines zweiten Grundstückszuganges sowie die Änderung bestehender zweiter Zufahrten und Zugänge gelten als Sondernutzung.

#### § 4 - Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Soll die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag, spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnisfrist, zu stellen.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 gelten ausdrücklich nur für Havarien. Der Antrag auf Sondernutzung ist unverzüglich nach Eintritt der Havarie zu stellen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Anträge zum Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

#### § 5 - Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

#### § 6 - Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung

### „Sondernutzungssatzung“

und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
  5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann;
  6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebühren für Sondernutzungen in der Vergangenheit nicht oder nicht rechtzeitig geleistet hat.

#### § 7 - Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

#### § 8 - Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Soweit die Gemeinde nicht

### „Sondernutzungssatzung“

Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

#### § 9 - erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg hineinragen;
  2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Auslagen, Wühlkörbe, Verkaufsstände und anderweitige Warenpräsentationen vor Einzelhandelsgeschäften und Fahrradstände, wenn sie keine Behinderung für Fußgänger darstellen und eine Gehwegmindestbreite von 1,00 m verbleibt;
  4. die vorübergehende, kurzzeitige Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien bis zu 24 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
  6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
- (2) Die Benutzung der Straße über dem Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper, das zur Straße gehörende Zubehör und die Nebenanlagen eingreift (Straßenanliegengerbrauch). Als Straßenanliegengerbrauch gilt insbesondere:
  1. Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu drei Tage pro Monat zwecks Instandhaltung der Gebäude;
  2. Die Lagerung von Brenn- und Baumaterial bis zu 24 Stunden;
  3. Die Lagerung von zur Abholung bereitgestellten Altkleidern und Altpapier bei Straßensammlungen sowie das Aufstellen von Müllbehältern und Sperrgut frühestens am Tag vor der angekündigten Abfuhr.

Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers. Im Vorfeld der Ausübung des Straßenanliegengerbrauchs ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde herzustellen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 und der Straßenanliegengerbrauch nach Absatz 2 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit, Leichtigkeit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

**„Sondernutzungssatzung“****§ 10 - Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Absatz 1 Nummern 3 bis 9 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 11 - Gebührenerhebung, Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Ist ein Gebührenrahmen vorgegeben, ist bei der Ermittlung der Höhe der Gebühren § 21 Absatz 1 Satz 3 SächsStrG zu beachten. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. In diesem Fall wird ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert erhoben.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

**§ 12 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. der Antragsteller;
  2. der Erlaubnisnehmer;
  3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

**§ 13 - Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

**§ 14 - Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.

**„Sondernutzungssatzung“**

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Beendigung einer Sondernutzung bei der Gemeinde schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

**§ 15 - Billigkeitsmaßnahmen, sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Absätze 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

**§ 16 - Gebührenschuld, Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
  3. für Sondernutzungen, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem In-Kraft-Treten der Satzung;
  4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des Absatzes 1
  1. Nummern 1, 3 und 4 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
  2. Nummer 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
 Die Gebühren werden bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

**§ 17 - Übergangsregelung**

1. Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
2. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

**§ 18 - In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haselbachtal, 29. Oktober 2015



**Margit Boden**  
**Bürgermeisterin**



**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung  
für den Freistaat Sachsen**

Gemäß § 4 Absätze 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Sat-

**„Sondernutzungssatzung“**

zungen und Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung bzw. Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Gebührenverzeichnis zu § 11 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Haselbachtal**

Tarifstelle	Beschreibung der Sondernutzung	Einheit	Gebühr in EUR
1	Sperrungen und Aufgrabungen		
1.1	Gehwegsperrung		
1.1.1	ohne Aufgrabung	pro Tag	1,25
1.1.2	mit Aufgrabung	pro Tag	2,50
1.2	Straßensperrung - Vollsperrung		
1.2.1	ohne Aufgrabung	pro Tag	2,50
1.2.2	mit Aufgrabung	pro Tag	5,00
1.3	Straßensperrung - halbseitige Sperrung		
1.3.1	ohne Aufgrabung	pro Tag	1,25
1.3.2	mit Aufgrabung	pro Tag	2,50
1.4	Straßen- und Gehwegsperrung - Vollsperrung		
1.4.1	ohne Aufgrabung	pro Tag	5,00
1.4.2	mit Aufgrabung	pro Tag	10,00
1.5	Straßen- und Gehwegsperrung - halbseitige Sperrung		
1.5.1	ohne Aufgrabung	pro Tag	2,50
1.5.2	mit Aufgrabung	pro Tag	5,00
2	Aufstellung von Gerüsten		
2.1	bis 5 m Frontlänge	pro Tag	1,00
2.2	5 bis 15 m Frontlänge	pro Tag	2,50
2.3	ab 15 m Frontlänge	pro Tag	5,00

**„Sondernutzungssatzung“**

3	Aufstellung von Bauwagen, Bauzäunen, Containern, Schuttrutschen, Baumaschinen, Baugeräten, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen		
3.1	auf Gehwegen	pro Tag	1,50
3.2	auf Straßen	pro Tag	3,00
4	die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen	pro Tag	0,50
5	Aufstellung von Werbeträgern (maximal zulässige Größe 2,00 mal 3,00 m) und Anbringen von Werbeträgern an Masten der Straßenbeleuchtungsanlage		
5.1	bis 1 m² Ansichtsfläche	pro Tag	0,50
5.2	ab 1 m² Ansichtsfläche	pro Tag	1,00
6	rollende Läden/ambulanter Handel	pro Tag	5,00
7	Anlage neuer / Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage		
7.1	bis 2,50 m Breite	einmalig	100,00
7.2	über 2,50 m Breite	einmalig	200,00
8	Anlage einer zweiten Grundstückszufahrt bzw. eines zweiten Grundstückszuganges sowie die Änderung bestehender zweiter Zufahrten und Zugänge		
8.1	bis 2,50 m Breite	einmalig	100,00
8.2	über 2,50 m Breite	einmalig	200,00
9	Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind		10,00 bis 1.000,00

**Informationen der Gemeindeverwaltung**

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haselbachtal**

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, dem 1. Dezember 2015, um 19.30 Uhr in der Grundschule Haselbachtal (Speiseraum), Niedergersdorfer Straße 43** statt.

Die Tagesordnung ist an den ortsüblichen Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.



**Boden  
Bürgermeisterin**



**Informationen der Gemeindeverwaltung**

**Information der Gemeinde Haselbachtal**

Am **Donnerstag, dem 3. Dezember 2015**, bleiben das **Einwohnermeldeamt und das Standesamt** wegen Weiterbildung **geschlossen**. **Dafür** sind das Einwohnermeldeamt und das Standesamt am **Freitag, dem 4. Dezember 2015** in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet**.

**Volkstrauertag am 15. November 2015**

**Wir ehren die Gefallenen der Kriege – zweier Weltkriege, Opfer des Wahnsinnes.**

**Wir ehren die Ermordeten des Terrors.**

**Bekanntmachung  
der Zeiten für die öffentlichen Kranzniederlegungen**

<b>Mahnmal Gersdorf</b>	9.00 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrer Fourestier
gegen	9.45 Uhr	Kranzniederlegung mit Gemeinderat F. Habendorf
<b>Mahnmal Bischheim</b>	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrer Fourestier
gegen	11.15 Uhr	Kranzniederlegung mit Gemeinderat A. Steglich
<b>Mahnmal Häslich</b>	10.30 Uhr	Kranzniederlegung mit Gemeinderat F. Wehnert
<b>Mahnmal Reichenbach</b>	9.30 Uhr	Kranzniederlegung mit Gemeinderat K. Blüthgen
<b>Mahnmal Reichenau</b>	10.00 Uhr	Kranzniederlegung mit Gemeinderat V. Riemer

**Unsere Standesbeamtin sagt „Auf Wiederseh“!**

Am 31.10.2015 beendete unsere langjährige Standesbeamtin Gabriele Gersdorf ihr Arbeitsleben und ging in den verdienten Ruhestand. Von Gabi Gersdorf wurden in 37 Arbeitsjahren 888 Trauungen vorgenommen und 2 Lebenspartnerschaften geschlossen.



**Informationen der Gemeindeverwaltung**

Von den 37 Jahren war sie 22 Jahre in Oberlichtenau tätig mit 502 Trauungen und 15 Jahre im Haselbachtal mit 386 Trauungen. Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihr in ihrem neuen Lebensabschnitt viel Gesundheit und Freude bei der Gestaltung ihres neuen Alltags.



**Grundschule Haselbachtal**

**Grünes Klassenzimmer: Ein Dankeschön an das Team vom Sachsenforst**

Die Schüler der 4. Klassen von der Grundschule Haselbachtal erlebten am Freitag, dem 30. Oktober 2015, einen tollen Unterrichtstag im Wald. Passend zum derzeitigen Sachunterrichts-Thema „Pflanzen und Tiere des Waldes“ organisierten Mitarbeiter vom Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz, eine Waldrallye.



**Frau Jost leitete die Station Photosynthese.**

Hier ging es nicht um Schnelligkeit und Pferdestärke, sondern um ein schlaues Köpfchen. Die Schüler wurden zu flinken Hasen, listigen



**Majka freute sich über das gelungene Experiment.**

Füchsen, wachsamen Wölfen und starken Wildschweinen. Sie konnten an vier Stationen ihr Können unter Beweis stellen und erfuhren mit Hilfe von vielen Anschauungsmitteln Interessantes und Wissenswertes (->)



## Grundschule Haselbachtal

zum Weg des Holzes, zur Photosynthese, zu den Tieren und Schichten des Waldes und zur natürlichen Nahrungskette. Auch der Spaß kam dabei nicht zu kurz wie zum Beispiel beim Zapfenzielwurf oder beim Hirschlauf. Ja und ganz ehrlich, auch die Lehrerinnen und Eltern, welche die Schüler an diesem Tag begleiteten, haben sehr viel dazugelernt. Solch ein praxisnaher Unterricht im so genannten „grünen Klassenzimmer“ macht den Kindern besonders große Freude. Deshalb passiert es auch immer wieder, dass die Zeit viel zu schnell vergeht. Alle Schüler, Eltern und die Lehrerinnen möchten sich noch einmal beim Staatsbetrieb Sachsenforst recht herzlich für diese naturverbundene Exkursion bedanken, insbesondere bei Frau Jost, Frau Burk, Frau Kobalz und Herrn Stubenrauch. Wir würden uns über eine Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und Exkursionen sehr freuen.

Die Schüler und Lehrerinnen der 4. Klassen, GS Haselbachtal

### In einem kleinen Apfel...

Das Schuljahr ist erst ein paar Wochen alt und schon stand für die Kinder der Klasse 1a ein Projekt mit Äpfeln auf dem Stundenplan. Der erste große Höhepunkt war die Apfelente. Diese wurde uns von Familie Christoph aus Gersdorf ermöglicht. Alle Kinder durften dort im Garten Äpfel pflücken. Natürlich wurde erst einmal genascht, denn die Früchte waren einfach zu lecker. Einige Kinder waren beim Ernten sehr fleißig, so dass sie ihr Körbchen nur mit viel Mühe in die Schule tragen konnten.



In den nächsten Tagen wurden die Äpfel verarbeitet. Es entstanden leckere Obstsalate und Apfelkuchen. Natürlich gingen die Kinder zum Schneiden selbst ans Werk. Das war sehr aufregend. Wir möchten uns auf diesem Weg noch einmal ganz herzlich bei Familie Christoph bedanken, dass sie zum Gelingen unseres Projektes beigetragen haben!

I. Vetter (Mutti von Leonie)

### Unser erster Wandertag

Alle Kinder der Klasse 1a warteten gespannt auf ihren ersten Wandertag in der Schule. Mit Marschverpflegung und Lupen ausgerüstet, konnte die Entdeckertour beginnen. Das Ziel war der Bischheimer Park. Und wer denkt, dass dieser Ausflug langweilig werden könnte, der irrt gewaltig. Es gab viele Dinge zu bestaunen. Neben dem Sammeln von Blättern, Kastanien und anderen Naturmaterialien, hatten die Kinder ganz viele Fragen.



## Grundschule Haselbachtal

Wie funktioniert die Sonnenuhr? Und wie kommt der Frosch, welcher im Brunnen sitzt, wieder raus? Doch die spannendste Frage war: Wo ist die Höhle des Waschbären? Trotz intensiver Suche konnte sie leider nicht gefunden werden.



Auch wenn Einiges ein Geheimnis bleibt, hat der erste Wandertag allen viel Spaß bereitet.

I. Vetter (Mutti von Leonie)

## Hort Reichenbach/Bischheim/Gersdorf

### Der Herbst, der Herbst ist da ...!

Kurz bevor die Herbstferien losgingen, hatten die Reichenbacher Hortkinder eine Idee. Bei uns gab es viele Kastanien und es wurde gesammelt und gesammelt. Einige Kinder aus der 4. Klasse fädelten eine lange Kastanienkette. Dabei kamen sie auf die Idee, mit den anderen Hortkindern aus dem Haselbachtal einen Wettbewerb zu machen. Wer fädeln in den Ferien die längste Kastanienkette? Der Bischheimer und Gersdorfer Hort machten natürlich mit und schon ging das große Kastanien sammeln, bohren und fädeln los. Am Freitag, den 30.10.15 war der große Tag und es wurde bekannt gegeben, wie viel Meter jeder Hort geschafft hat.



Der Gersdorfer Hort hat 78,37 m, damit belegte er den 2. Platz. Der Bischheimer Hort hat eine Kette von von 85,00 m somit belegte er den 1. Platz. Die Reichenbacher Hortkinder schafften 60 m, so dass sie den 3. Platz belegten. Allen Kindern vielen Dank für das mitmachen. Eine Matheaufgabe zum Abschluss möchten wir euch noch stellen. Wieviel Kastanien haben alle Kinder aufgefädelt, wenn man pro Meter 51 Kastanien verbraucht?

Die Kinder und Erzieherinnen aus dem Hort Reichenbach

**Jugendfeuerwehr Reichenau-Reichenbach**

**Zeitungen sammeln**

Wie bereits bei der letzten Sammlung angekündigt, kommen wir **am Samstag, dem 21. November, gegen 14.00 Uhr** bei Ihnen vorbei und holen die von Ihnen für uns gesammelten Zeitungen und Kataloge ab. Bitte keine Pappe und gelbe Seiten mit untermischen. Den daraus entstanden Erlös, verwenden wir bei unserer Dienstgestaltung. Vielen Dank für Ihre Hilfe und Unterstützung, die Mädchen und Jungen der Jugendfeuerwehr

**DRK Blutspendedienst Sachsen**



**Aufruf zur Blutspende im Ortsteil Bischheim**  
**am Freitag, 20. November 2015, 15.00 – 18.00 Uhr**  
**in der Kindertagesstätte „Haselmäuse“, Feldstraße 30**

**Vorschau auf Veranstaltungen vom 15.11. bis 13.12.**

<b>So., 15.11.</b>	<b>Kranzniederlegungen zum Volkstrauertag</b> Gemeinde Haselbachtal	Mahnmale Haselbachtal
<b>Die., 17.11. 14.00</b>	<b>Frauentreff</b> Heimatverein Haselbachtal e.V.	Vierseithof Häslich
<b>Die., 17.11. 19.00</b>	<b>Tischtennis-Volkssport-Pokal-Turnier</b> TuS 1890 Gersdorf-Möhrsdorf e.V.	Sporthalle Gersdorf
<b>Sa., 21.11. u. So., 22.11.</b>	<b>Kleintierausstellung</b> Kleintierzüchterverein S 27 Bischheim-Häslich e.V.	ehem. Grundschule Bischheim
<b>Sa., 21.11. u. So., 22.11.</b>	<b>Kleintierausstellung</b> Rassegeflügel & Rassekaninchen-Zuchtverein Reichenbach und Umgebung e.V. 1920	Festscheune Reichenbach
<b>So., 29.11.</b>	<b>Lichterfest am Heimathaus</b> Heimat- und Museumsförderverein Reichenau e.V.	Heimathaus Reichenau
<b>So., 06.12.</b>	<b>Schauschmieden</b> Förderverein Schauanlage und Museum der Granitindustrie e.V.	Prelle Häslich
<b>Mi., 09.12. 14.30</b>	<b>Seniorentreff</b> Seniorenclub Bischheim-Häslich e.V.	Vereinstitreff Bischheim
<b>Do., 10.12. 14.00</b>	<b>Frauentreff Weihnachtsfeier</b> Heimatverein Haselbachtal e.V.	Vierseithof Häslich
<b>Fr., 11.12.</b>	<b>Schwibbogen-Singen</b> Familie Hartmann	Hufenbergweg 5 Gersdorf
<b>So., 13.12.</b>	<b>Weihnachtsmarkt</b> Gemeinde Haselbachtal	Festscheune Reichenbach

**Nächster Erscheinungstermin**

**Ausgabe 12/2015 erscheint am 07.12.2015**  
**Redaktionsschluss Montag 30.11. 09 Uhr!!**  
**Anzeigenschluss Montag 30.11. 12 Uhr!!**  
**Änderungen vorbehalten!**

**Kirchliche Termine**

**Mittwoch, 18.11. – Buß- und Bettag**

Bischheim 10.00 Regionaler Gottesdienst zum Abschluss der Friedensdekade  
 Pfr. R. Fourestier/Pfrn. M. Grüner

**Sonntag, 22.11. – Ewigkeitssonntag**

Gersdorf: 09.00 Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Gedenken an Verstorbene im vergangenen Kirchenjahr, Pfr. R. Fourestier  
 Bischheim: 10.15 Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Gedenken an Verstorbene im vergangenen Kirchenjahr, Pfr. R. Fourestier

**Sonnabend, 29.11. – 1. Advent**

Gersdorf: 09.00 Gottesdienst, Pfr. R. Fourestier  
 Bischheim: 10.15 Gottesdienst mit Taufe  
 Pfr. R. Fourestier

**Sonntag, 06.12. – 2. Advent**

Gersdorf: 09.00 Gottesdienst, Pfr. R. Fourestier  
 Bischheim: 10.15 Gottesdienst mit Taufe  
 Pfr. R. Fourestier

**Adventskonzert in Gersdorf**

Mit dem zuendegehenden Kirchenjahr wollen wir in Gersdorf, am 1. Adventssonntag, am 29. November 2015 das neue Kirchenjahr mit unserem traditionellen Adventskonzert beginnen. Mit Advents- und Weihnachtsliedern und der Kantate „In dulci jubilo – Nun singet und seid froh“ von Dietrich Buxtehude. Gestaltet wird die musikalische Stunde vom Kirchenchor Gersdorf, dem Gesangverein Haselbachtal und dem Bläserkreis der Kirchgemeinden Bischheim und Gersdorf sowie einem Instrumentalkreis. Der Eintritt ist frei.

**Weihnachtsmusik in der Bischheimer Kirche**

Zum traditionellen Bischheimer Weihnachtsliedersingen am Samstag, dem 05.12.2015 um 16.30 Uhr, wird ganz herzlich in unsere Kirche eingeladen. Im Mittelpunkt steht die Weihnachtsmusik „Singt und Klingt“ von Armin Knab für Chor und Instrumente. Außerdem werden Chor, Bläserkreis und Instrumentalisten mit anderen bekannten Advents- und Weihnachtsliedern auf das bevorstehende Fest einstimmen. Natürlich wird auch das gemeinsame Singen in unserem Programm nicht fehlen. Der Eintritt ist frei.

R.Rust

**10. Rucksackaktion startet zum Martinstag 2015 und endet am 4. Advent**

4000 Schulanfänger und Schulanfängerinnen im Partnerkirchenkreis Meru in Tansania sollen wieder blaue Schulrucksäcke erhalten. So wie sich bei uns Kinder auf eine Zuckertüte freuen, wünschen sich afrikanische Kinder einen Schulrucksack und wollen in die Schule gehen. Wir bedanken uns bei allen, die uns in den vergangenen Jahren bei dieser Aktion unterstützt haben und bitten erneut um Mithilfe. Die Rucksäcke werden wieder von uns gefüllt und gemeinsam gepackt. Mit 18,00 € können Sie einen Rucksack finanzieren. Sprechen Sie uns an oder kommen Sie einfach im Pfarramt vorbei.

**Kleintierzüchterverein S27 Bischheim-Häslich e.V.**

**Kleintier- und Exotenschau in Bischheim**

Am **21. und 22. November** wollen die Zuchtfreunde des Kleintierzüchtervereins S27 Bischheim-Häslich e.V. traditionell ihre Tiere in den verschiedenen Rassen und Farben der Öffentlichkeit präsentieren. Kaninchen, Wassergeflügel, Hühner und Tauben wurden wieder mit viel Züchterfleiß über das Jahr herangezogen.

Als weiterer großer Höhepunkt, stellen sich die Zuchtfreunde des Vereins der Ziergeflügel-, Exoten und Kanarienzüchter Kamenz und Umgebung e.V. mit ihren Tieren zur Schau.

Die Kleintierausstellung ist **Sonnabend von 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Sonntag von 9.00 bis 17.00 Uhr in der ehemaligen Schule Bischheim** geöffnet. Es besteht an beiden Tagen die Möglichkeit der Rassetier-Vermittlung.

Eine reichhaltige Tombola mit Weihnachtsbraten, Artikel für den Kleintierbedarf, sowie Pfefferkuchen und ein kleines Angebot an Speisen und Getränken warten auf Ihre Gäste.

Die Zuchtfreunde hoffen auf Ihren Besuch.

Ausstellungsleitung



**HV HASELBACHTAL  
GERSDORF BISCHHEIM KAMENZ e.V.**

**Skatturnier des HVH im Goldnen Band**

Am Samstag, den 21.11.2015 findet wieder das traditionelle Skatturnier des HVH in Haselbachtal (OT Gersdorf) im Goldnen Band statt. Beginn ist pünktlich um 13.30 Uhr. Es werden 2 Runden nach Altenburger Regeln, jedoch mit Spitze gespielt. Die Startgebühr beträgt 10 €, welche in voller Höhe wieder ausgeschüttet wird. Neben einem Pokal gibt es zahlreiche Geld- und Sachpreise zu gewinnen. Alle Skatfreunde sind ganz herzlich dazu eingeladen.

Auf Grund der hohen Beteiligung am letzten Turnier, bitten wir um Anmeldung unter Tel.-Nr. 03578/788561.

Gut Blatt wünscht die Skatleitung



von vorn links: Waldemar Gast aus Kamenz, Thomas Smechtala aus Gersdorf und Andreas Wehner aus Reichenbach (Foto: Martin Kaiser)



**Rassegeflügel &  
Rassekaninchen-Zuchtverein  
Reichenbach u. Umgeb. e.V. 1920**

**Rassiges in Reichenbach**

Dieses Jahr findet in Reichenbach die Orts-Rassegeflügel- und Rassekaninchenausstellung in der Festscheune vom 21.11.2015 bis 22.11.2015 statt.

Die Züchter freuen sich ganz besonders auf dieses Wochenende, um viele Besucher und Züchter in Reichenbach begrüßen zu können.

Wassergeflügel, große Hühner, Zwerghühner, Tauben und Kaninchen werden zur Schau gestellt.

Die Preisrichter werden am Samstagvormittag eine nicht leichte Aufgabe haben, die besten Tiere heraus zu finden. Mit Stolz werden sich dann die besten Tiere mit Pokalen bzw. vorzüglich präsentieren. Unsere Jungzüchter werden natürlich ihre heran gezogenen Jungtiere extra präsentieren.

Rassetiere werden zum Kauf angeboten.

Eine große Tombola mit einer Weihnachtsgans wartet auf ihre Gewinner.

Während der Öffnungszeiten sorgen die Vereinsmitglieder für Speisen und Getränke.

**Öffnungszeiten: Sa., 21.11.2015 von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
So., 22.11.2015 von 09.00 Uhr – 17.00 Uhr**

Die Ausstellungsleitung freut sich auf Ihren Besuch.

**SV Haselbachtal - Fußball**

**Fußball - Vorschau**

So. 22.11. 13.30 Uhr SV H. 1. – Schwepnitz 1.  
So. 22.11. 11.30 Uhr SV H. 2. – Schwepnitz 2.  
So. 06.12. 11.30 Uhr SV H 2. - Wachau 2.

Die Spiele finden in Reichenbach statt!

**TuS 1890 Gersdorf-Möhrsdorf e.V.**

**Abteilung Tischtennis** *Alle tischtennisbegeisterten Damen und Herren aus dem Haselbachtal und Umgebung sind recht herzlich eingeladen!*



**Tischtennis-  
Volkssport  
Pokalturnier**

**Spieltag** Dienstag, den 17. November 2015  
**Spielbeginn** 19.00 Uhr  
**Meldung** Bis spätestens 18.45 Uhr im Spiellokal  
**Spielort** Sporthalle Gersdorf  
**Wettbewerb** Einzelspiele Damen und Herren (abhängig von der Teilnehmerzahl)  
**Spielsystem** Festlegung am Spieltag in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl (Gruppenspiele mit anschließender Einfach KO-Runde oder Doppel-KO)  
**Startgeld** 2,00 € je Teilnehmer  
**Preise** Sieger erhalten Pokale  
Platzierte erhalten Urkunden

Spielberechtigt sind alle Sportfreunde die mindestens 3 Jahre nicht am offiziellen Wettkampfbetrieb teilgenommen haben.

www.tischtennis-gersdorf.de



**Karoline-Rietschel-Haus**

**Neue Ausstellung im Karoline-Rietschel-Haus**

Ab Sonntag, dem 15. November 2015, hat der Heimatverein Haselbachtal e.V. den Verein Naturbühne Reichen-Pulsnitztal e.V. zu einer Präsentation anlässlich ihres Vereinsjubiläums eingeladen. 35 Jahre Verein und 45 Jahre Naturbühne werden damit gewürdigt. Ein Ausstellungsraum zeigt Zeitzeugen der Entwicklung des Theatervereins und im Clubraum werden DVDs gezeigt.

Im zweiten Ausstellungsraum entfaltet sich Günter Thus mit besonderen Sehenswürdigkeiten.

Sie sind bis Weihnachten jeweils sonntags ab 14.00 Uhr zu einem Besuch herzlich eingeladen.



**Walberg – Wüsteberg e.V.**

**Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien zieht die Aufmerksamkeit des Vereins Walberg-Wüsteberg e.V. auf sich.**

Nach 4 Jahren ist es wieder soweit, dass der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien fortzuschreiben ist. Er ist also den neuen Bedingungen und Erfordernissen in der gesellschaftlichen Entwicklung unseres vorgenannten Lebensraumes anzupassen und mit den Interessen der übergeordneten Landesentwicklung Sachsens in Übereinstimmung zu bringen.

Für den Verein Walberg-Wüsteberg e.V. ist das ein wichtiger Anlass zu prüfen, wie sich diese Seite des Umgangs mit dem Walberg, Wüsteberg und Hofeberg-Hügellandkomplex aktuell darstellt.

Ich weise nochmals darauf hin, dass der Verein weiter arbeitsfähig ist und sich trotz keiner bekannten Bergbauaktivitäten auf dem Sprung befindet, sofort Initiativen zu entwickeln, sollte es anders kommen. Raumordnung und Landesplanung sind wichtig, wenn nicht die wichtigste Komponente neben den kommunalen Interessen, Bergbauwillen und unseres Vereins.

Schauen wir auf die letzten zwei Planungsperioden zurück, so ist der Einfluss des Vereins – gemeinsam mit den betroffenen Kommunen – erkennbar, die Regional- und Landesplanung beeinflusst zu haben. Und das sollte so bleiben.

Das Bergbauschutzgebiet (Vorranggebiet) auf dem Walberg / Wüsteberg kann von uns in absehbarer Zeit nicht in Frage gestellt werden. Das ist ein unveränderter Fakt in den Entwicklungsplänen, wenn auch im Entwurf auf „nur“ 165 ha im Sattel reduziert.

Begründet wird das Schutzgebiet mit einer langfristigen Grauwacke-Reserve für die Wirtschaft. Was sich positiv entwickelt sind konkurrierende Schutzgebiete.

Das sind das überlagernde Kulturlandschaftsschutzgebiet (Vorranggebiet) sowie der Schutz des vorhandenen Waldes (Vorranggebiet) und das Trinkwasserschutzgebiet Bischheim (Vorbehaltsgebiet) / Lückersdorf-Gelenau (Vorranggebiet).

Letzteres stellt eine Vereinigung bisher selbständiger Einzugsgebiete dar. Ersteres würdigt die Höhenrücken und Kuppen als landschaftsprägendes Relief sowie den Wald mit seiner Naherholungsfunktion.

Es bleiben also handfeste Argumente gegen einen möglichen Grauwackeabbau.

Wenn es ernst werden sollte, ist die Abwägung gegeneinander weiter eine spannende Angelegenheit.

Reiner Hasselbach  
Vorsitzender

**Heimat- und Museums-Förderverein Reichenau e.V.**

**Veranstaltungen im „Heimathaus“ Reichenau und Sonstiges  
Veranstaltungen November**

- 12. November, Frauen-Treff im Heimathaus**  
Donnerstag ab 15.00 Uhr
- 15. November, Sonntag - 10.00 Uhr - Volkstrauertag**  
Wir gedenken der Kriegssopfer am Kriegerdenkmal Reichenau
- 20. November, Freitag, 19.30 Uhr, Mitgliederversammlung**  
Tagesordnung entsprechend Einladung !
- 29. November, Sonntag, ab 16.00 Uhr**  
**1. Advent-Lichterfest am Heimathaus für JUNG und ALT**  
Die Kinder schmücken den Tannenbaum und dann kann dieser im Lichterschein erstrahlen.  
-Liebe Kinder, ob uns der Weihnachtsmann auch dieses Jahr wieder besucht?  
Für warme Getränke und Imbiss ist gesorgt !

**Vorschau - Dezember 2015**

- Beachte! 02. Dezember, Mittwoch ab 15.00 Uhr  
Frauen-Treff im Heimathaus  
Weihnachtsfeier mit Christian und Wolfgang!
- 04. Dezember, Freitag 19.30 Uhr  
Ein Abend der besonderen Art! „Es war einmal in Reichenau ...“  
DIAS von Konrad Weichert aus den Jahren 1959-1981, bereitgestellt von Roswitha Hündorf  
60 Jahre Schulfest: Heimatfilm aus dem Jahre 1955
- 15./16. Dezember ab 14.30 Uhr  
Beteiligung an der Weihnachtsfeier der Gemeinde Haselbachtal im Gasthof Reichenbach !

Zu den öffentlichen Veranstaltungen und Treffen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste herzlich willkommen!  
Wir wünschen uns allen eine schöne besinnliche Vorweihnachtszeit!

Der Vorstand

**SV Haselbachtal - Volleyball Frauen**

**Auswärtssieg  
und unglückliches Heimspiel**

Am 10.10.15 gestaltete sich der Ausflug nach Weißwasser gegen Grün-Weiß erfolgreich. Obwohl die Hauptstellerin Anne Lehmann nicht dabei sein konnte. Und das Spielsystem dadurch umgestellt wurde. So erfüllten Carolin Steinborn und Mandy Hofer im Zuspil ihre Aufgaben gut. Der erste Satz begann ausgeglichen mit leichten Vorsprüngen für die Gastgeberinnen. Nach dem Stand 20:20 sicherten sich jedoch die Mädels des SV mit 25:22 die erste Runde. Im zweiten Satz wurde gleich ein guter Vorsprung erarbeitet, welcher bis zum Schluss von 25:18 gehalten wurde. Mit dieser 2:0 Führung war im 3. Satz jedoch die Konzentration weg. Mit 19:25 überließ die Mannschaft den Satz für Weißwasser. Der Trainer mahnte die Frauen, den „Schalter wieder umzulegen“. Im 4. Satz begann der SVH wieder stärker und ein sofortiger 4-Punkte-Vorsprung wurde erweitert bis zum 25:17. Erster Auswärtssieg in dieser Saison mit 3:1.

Zum Feiertag, 31.10.15, waren zwei Heimspiele gegen JTVG Fitness Coblenz und TSG KW Boxberg angesetzt. Wegen halbherziger bzw. nicht akzeptabler Kommunikation warteten der SV Haselbachtal und Coblenz vergebens auf Boxberg, welche wegen Personalmangel nicht antrat. Somit mussten die Schiris spontan von beiden spielenden Vertretungen gestellt werden. (→)

### SV Haselbachtal - Volleyball Frauen

Diese Situation war für beide Mannschaften unglücklich. Als 1. Schiri hatte Trainer Jens Mager kaum Chancen das Spiel seiner Mädels zu coachen. Der SV ging zwar im 1. Satz mit 4:0 in Führung und konnte bis Satzmitte das leicht halten. Aber danach hatte sich Coblenz eingestellt und vor allem schwächelte der SV mit der 1. Annahme, welche selten für ein Zuspiel verwertbar waren. 13:25 für die Gäste. Der 2. Satz verlief ähnlich, aber mit Führung der Coblenzerinnen. Am Ende 16:25. Der 3. Satz war härter umkämpft, auch mit längeren Spielzügen. Der Erfolg blieb mit 20:25 jedoch aus. Die Gäste gewannen 3:0.  
Im November geht es noch nach Zittau und Bautzen. Der nächste Heimspieltag ist am 12.12.15 gegen VF BW Hoyerswerda und Herrnhuter Volleyfanen.

SV Haselbachtal spielte mit: Yvonne Mager, Jenny Kießling, Marina Johné, Susanne Geißler, Lysann Bevermann, Lisa Thomas, in Weißwasser Carolin Steinborn, Mandy Hofer, zu Hause Anne Lehmann, Jenny Eisold, Trainer Jens Mager

JM

#### Anzeigen im Amtsblatt Haselbachtal:

Tel. (03 59 52) 3 22 29

E-Mail: info@muk-werbung.de

## TopKontor Handwerk

- die Bürolösung für Elektriker - Dachdecker
- Sanitär- und Heizungsinstallateure - Maler - Hausmeister ...

**TopKontor Handwerk** ist ein ausgereiftes Werkzeug für Ihre tägliche Büroarbeit - schnell, sicher und leistungsfähig.

- Angebote
- Lieferscheine
- Rechnungen
- Teil- und Abschlagsrechnungen
- Kalkulation
- Ausschreibungen
- Schnittstellen zum Großhändler (z.B. GAEB, OCI, SDC, ZVEH, Datenorm, UVA) bereits enthalten ...

über 12000 Lizenznehmer deutschlandweit

**Unverbindlich Beratungs-/Demotermin vereinbaren bei**



Michael Müller & Gerd Kunze GbR  
IT-Dienstleistungen und Marketing  
Tel.: +49.35952.32229  
Fax: +49.35952.32230  
mail: info@mukxx.de  
http://www.mukxx.de

### Reinigungskraft für Einfamilienhaus in Großröhrsdorf gesucht

1x/Woche für 6 Stunden

Zuschriften unter **Chiffre 01/11** an m+k,  
Rathausstraße 8, 01900 Großröhrsdorf



#### Werte Waldbesitzer im Haselbachtal,

Die Agrar GmbH Gersdorf-Oberlichtenau wird diesen Winter 2015/2016 im Gebiet Reichenbach/Häslich/Bischheim (Neukircher Straße bis hoch zur S95 Richtung Kamenz) einen Beschnitt der Waldränder durchführen.

Die Bearbeitung der von uns bewirtschafteten Flächen bis an den Feldrand ist durch herunterhängende Äste und abgeknickte Bäume nicht mehr möglich.

Eigentümer der Wälder in diesem Gebiet können sich **binnen zwei Wochen melden**, um einen solchen Beschnitt durch unser Unternehmen zu untersagen oder das entstehende Brennholz für den Eigenbedarf anzumelden. Gibt es keine Rückmeldung werden die Holzreste von uns beseitigt.

Kontaktdaten zur Rückmeldung: Telefon: 03578/354-0,  
Fax: 03578/354155,  
E-Mail: mager@huegelland.eu

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilfried Furchert  
Geschäftsführer

Bahnhofstraße 17a, 01920 Haselbachtal



# 2. Weihnachts-Markt bei MWE

ab 15 Uhr

## 5.12.2015

### Bergstraße 8

Unsere Gemeinde im Internet:  
[www.haselbachtal.de](http://www.haselbachtal.de)

# Salon UMZUG

**PR CUT<sup>62</sup>**  
*Inhaberin-Frisenmeisterin  
 Peggy Richter*

auf die Pulsnitztalstraße **51**  
**am 04.01.2016**  
 Eröffnungsfeier am 02.01.2016 ab 11:00 Uhr

©Individuell Mandy Wirth

**Verkaufe Einfamilienhaus  
 in Haselbachtal/OT Häslich**

109.000 € zuzüglich Provision  
 Wohnfläche: 140 qm / Grundstück: 1600 qm  
 ENB 292,2 kWh, Öl, BJ. 1956, EeK H

Waldstraße 12, 01920 Haselbachtal, Tel. 0174-3238746



**ALLES RUND UMS AUTO**

**G S Gersdorfer  
 Tankstelle  
 & KFZ-Service  
 GmbH**

<p><b>Fahrzeugaufbereitung</b>                  Tel.: 03578/35 41 69</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterbodenversiegelung</li> <li>• Hohlraumversiegelung</li> <li>• PKW-Innenreinigung</li> <li>• Polsterreinigung</li> <li>• Lackaufbereitung</li> </ul>	<p><b>Freie Kfz-Werkstatt</b>                  Tel.: 03578/35 41 44</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Winterreifen mit gutem Preis-Leistungsverhältnis</li> <li>• Inspektionsservice nach Herstellervorgaben</li> <li>• Reparaturservice nach Fehlerdiagnose</li> <li>• Batterie-, Bremsen-, Klimaservice</li> <li>• TÜV/AU (donnerstags)</li> </ul>
---	---

**Pkw-Lkw-Waschanlage**  
 Tel.: 03578/35 41 43

**Bahnhofstraße 17a, 01920 Haselbachtal/OT Gersdorf**  
[www.huegelland-ag.de](http://www.huegelland-ag.de)

**Wissen, was wann wo  
 im Haselbachtal passiert:  
 Amtsblatt Haselbachtal**

**Nachruf**

In stillem Gedenken nehmen wir Abschied von unserem Jagdgenossen

**Gottfried Weitzmann.**

Mit großer Bestürzung und tiefem Bedauern haben wir vom viel zu frühen Ableben unseres Gründungsmitgliedes und langjährigen Vorsitzenden am 1. Oktober 2015 erfahren. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie, der wir viel Kraft in dieser Zeit wünschen. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

**Jagdgenossenschaft Bischheim-Häslich**

**Der Vorstand**  
**Gerd Weitzmann    Rainer Böhme    Frank Steinborn**

**Diakonie**  **Diakonisches Werk Kamenz e.V.**

**Kamenz**

**Kranken- und Altenpflege Pulsnitz-Königsbrück**

**Sozialstation Pulsnitz-Königsbrück**

- Häusliche Kranken- und Altenpflege • Behandlungspflege • Verhinderungspflege
- Pflegeberatungsbesuche
- Hauswirtschaftliche Versorgung - Mahlzeitendienst

**Tagespflege Königsbrück**  
 Tagesbetreuung für ältere Menschen, Pflegebedürftige und dementiell Erkrankte

**Altersgerechtes Wohnen für Senioren in Königsbrück u. Pulsnitz**

**Allgemeine soziale Beratung**

Badweg 13 in 01936 Königsbrück • **Telefon (03 57 95) 28 98-0**  
 Poststraße 5 in 01896 Pulsnitz • **Telefon (03 59 55) 7 71 55**

**DEM LEBEN EINEN WÜRDIGEN ABSCHLUSS GEBEN**

**BESTATTUNGSINSTITUT UWE SCHUSTER**

Robert-Koch-Straße 6a • 01896 Pulsnitz - [www.bestattung-schuster.de](http://www.bestattung-schuster.de)





Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Abschieds helfend zur Seite und beraten Sie zu Hause in Ihrer gewohnten Umgebung. Auf Wunsch übernehmen wir für Sie alle Wege und Formalitäten entsprechend Ihren finanziellen Möglichkeiten zur Ausstattung einer würdevollen Bestattung.

**Sie erreichen uns jederzeit unter Telefon: 03 59 55 / 7 25 98**

www.zum-bruederchen.de

# Gasthaus zum Brüderechen



Königsbrücker Straße 6 01936 Koitzsch  
 Inh.: René Gramsch • Tel.: 03 57 95/4 28 75 • Fax: 03 57 95/3 02 35

## Gaststätte -- Pension -- Partyservice

11.11. **Martinsgansessen**  
 06.12. **„Weil Weihnacht ist“**  
*mit Feuerzangenbowle und Unterhaltung durch die „Pulsnitztaler“*  
 01.01.2016 **Neujahrsbrunch** (Bestellung erwünscht)

## Weihnachtliche Ausstellung von René Boden aus Bischheim

Schwibbögen, Pyramiden und Geschenkideen im Stil erzgebirgischer Volkskunst **15. November 2015 in der Parkidylle Bischheim von 13.00 - 17.00 Uhr - Eintritt frei**



## Bestzeit bei Renault



z. B. Renault Twingo Expression SCe 70 eco<sup>2</sup>  
**ab 8.990,- €**

- ABS, ESP und 4 Airbags • LED-Tagfahrlicht • Geschwindigkeitsbegrenzer • 5 Türen • Rücksitz- und Beifahrersitzlehne umklappbar

Renault Twingo SCe 70 eco<sup>2</sup>: Gesamtverbrauch (l/100 km): Innerorts: 5,9; außerorts: 4,0; kombiniert: 4,7; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 105 g/km. Renault Twingo, Renault Clio und Renault Captur: Gesamtverbrauch (l/100 km): kombiniert: 5,9 - 3,3; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 144 - 85 g/km (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.  
**AUTOHAUS ULF KLEDITSCH e.K.**  
 Hohe Strasse 5 • 01917 Kamenz  
 Tel.: 03578 38230  
 www.kleditsch.de

Abbildung zeigt Renault Twingo Luxe mit Sonderausstattung, Renault Clio LIMITED mit optionalem Deluxe-Paket und Renault Captur Luxe mit Sonderausstattung.

**Zur Teamverstärkung gesucht:** Krankenschwester/KrankenpflegerIn/AltenpflegerIn/PflegehelferIn - faire Bezahlung über Pflegemindestlohn, keine Teildienste, flexible Arbeitszeiten



## PFLEGEDIENST DOREEN LIEBSCHNER

**Büro:** Pulsnitzer Straße 1  
 01936 Großnaundorf  
**privat:** Bischheim, Ringweg 7  
 01920 Haselbachtal

**Kontakt (24 h)**  
**0172/1369259**

Telefon: 035955/73594  
 Telefax: 035955/716699  
 Mail: post@pd-liebschner.de  
 www.pflegedienst-liebschner.de

NEU - ALLE KASSEN - NEU

# PODOLOGISCHE PRAXIS



## Romy Vogelsang

Schwepnitzer Straße 59  
 01936 Neukirch  
 Telefon: 035795 362662

### ÖFFNUNGSZEITEN

Montag + Mittwoch 9 - 12 Uhr + 13 - 19 Uhr | Dienstag Hausbesuche  
 Donnerstag 8 - 12 Uhr + 13 - 17 Uhr | Freitag 8 - 14 Uhr

## Wir sind ständig auf der Suche nach Immobilien & Grundstücken für unsere Kunden. Wir bieten Ihnen folgende Leistungen:

Für Sie als Verkäufer  
provisionsfrei

Kostenloser Energie- oder Bedarfsausweis  
(bei Auftragserteilung)

Kostenlose Wertermittlung für Ihre Immobilie\*

**MBM IMMOBILIEN**  
  
 Dresden  
 Großbröhndorf - Radeburg - Haselbachtal

**IMMOBILIEN • GRUNDSTÜCKE • BAUFINANZIERUNG • NEUBAU**  
**Sven Mager • MBM-Immobilien**

\*bei Auftragserteilung

**4 mal ganz in Ihrer Nähe:**

Blasewitzer Str. 41 01307 Dresden Tel. 0351-4504418	Rathausstraße 8 01900 Großbröhndorf Tel. 035952-429500	Lindenallee 2 01471 Radeburg Tel. 035208-341893	Waldstraße 12 01920 Haselbachtal Tel. 035795-287093
---	--	---	---